

BGer 8C 457/2023 vom 27. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_457_2023

FR: TF 8C 457/2023 du 27 décembre 2023

IT: TF 8C 457/2023 del 27 dicembre 2023

Regeste

Unfallversicherung (versicherter Verdienst) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Da den Beschwerden der Suva (8C_457/2023) und des Versicherten (8C_469/2023) der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt, sich konnexe Rechtsfragen stellen und die Rechtsmittel sich gegen den nämlichen vorinstanzlichen Entscheid richten, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem Urteil zu erledigen (vgl. BGE 144 V 173 E. 1.1 mit Hinweis; Urteil 8C_316/2022 vom 31. Januar 2023 E. 1 mit Hinweis).

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den für die Rentenbemessung ausschlaggebenden versicherten Verdienst (vgl. Art. 15 Abs. 2 UVG) - bei einem im Übrigen unbestritten basierend auf einer unfallbedingten Erwerbseinbusse von 50 % mit Wirkung ab 1. April 2020 zugesprochenen Anspruch auf eine Invalidenrente - auf Fr. 59'751.- ermittelte (vgl. dazu auch BGE 148 V 286 E. 4).

E. 3.2

Soweit nachfolgend Art. 15 Abs. 1 und 2 UVG , Art. 24 Abs. 2 sowie Art. 138 UVV erwähnt werden, finden sich diese Bestimmungen im angefochtenen Urteil zutreffend

dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4

Auch wenn hier der Rentenanspruch unbestritten erst im Rückfall mit Wirkung ab 1. April 2020 entstand, steht fest, dass die ursprünglich abgeschlossene freiwillige Versicherung auch für die Folgen des Rückfalles leistungspflichtig bleibt (BGE 148 V 286 E. 6 mit Hinweisen). Im Rahmen dieser freiwilligen Versicherung hatte sich der Beschwerdeführer 1997 für die von der Suva offerierte Deckungsvariante A mit einem versicherten Jahresverdienst von Fr. 48'600.- entschieden. Diese Deckungsvariante entsprach dem damals für Selbstständigerwerbende in der freiwilligen Versicherung minimal vorgeschriebenen versicherten Verdienst (vgl. BGE 148 V 286 E. 8.1; siehe hiernach auch E. 4.2.1). In grundsätzlich zutreffender Umsetzung der mit BGE 148 V 286 geänderten Rechtsprechung passte die Vorinstanz den vereinbarten Vorunfallverdienst von Fr. 48'600.- unter den hier ausnahmsweise gegebenen besonderen Umständen zu Recht in analoger Anwendung von Art. 24 Abs. 2 UVV an die Nominallohnentwicklung im angestammten Tätigkeitsbereich an (vgl. BGE 148 V 286 E. 9.4 mit Hinweisen).

E. 4.1.1

Die Vorinstanz stellte bei der Lohnanpassung auf die Indexwerte zur Nominallohnentwicklung im Baugewerbe (Zeile F 45) gemäss Tabelle T1.93 (Index 1993=100) des vom Bundesamt für Statistik (BFS) nach Sektoren erfassten Schweizerischen Lohnindex ab. Gestützt darauf ermittelte sie ausgehend vom vereinbarten Vorunfallverdienst von Fr. 48'600.- einen für die Rentenbemessung in Anwendung von BGE 148 V 286 angepassten versicherten Verdienst von Fr. 59'751.-.

E. 4.1.2

Hiergegen beanstandet die Suva im Verfahren 8C_457/2023 zu Recht, das kantonale Gericht habe bei dieser Anpassung an die Nominallohnentwicklung entgegen der Rechtsprechung (BGE 148 V 286 E. 9.4 mit Hinweisen) auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet und deshalb einen zu hohen versicherten Verdienst errechnet. In bundesrechtskonformer - hier nach BGE 148 V 286 ausnahmsweise gebotener analoger - Anwendung von Art. 24 Abs. 2 UVV ermittelte die Suva basierend auf dem Ausgangswert des vereinbarten Vorunfallverdienstes unter Berücksichtigung der zwischen dem Unfalljahr (2000) und dem Jahr vor dem Rentenbeginn (2019) ausgewiesenen geschlechtsspezifischen Nominallohnentwicklung im angestammten Tätigkeitsgebiet einen für die Rentenbemessung ausschlaggebenden versicherten Verdienst von Fr. 58'729.-. Diese Anpassung an die Nominallohnentwicklung beruht auf den statistisch erhobenen Männerlöhnen im Baugewerbe gemäss BFS-Tabellen T1.1.93 (Index 1993=100) für die Dauer von 2000 bis 2010 sowie T1.1.10 (Index 2010=100) von 2010 bis 2019 und entspricht somit den praxisgemässen Anforderungen (BGE 148 V 286 E. 9.4 mit Hinweisen). Nach der entsprechenden Anpassung des vereinbarten Vorunfallverdienstes im Sinne der geänderten Rechtsprechung (BGE 148 V 286) resultierte zutreffend der für die Rentenbemessung massgebende Jahresverdienst von Fr. 58'729.-. Was der Versicherte hiergegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. In Gutheissung der Beschwerde der Suva ist das angefochtene Urteil insoweit abzuändern.

E. 4.2

Demgegenüber ist unbegründet, was der Beschwerdeführer im Verfahren 8C_469/2023 gegen das angefochtene Urteil vorbringt.

E. 4.2.1

Insbesondere trifft nicht zu, dass laut Vorinstanz "bereits im Jahr vor dem Unfall vom April 2000 gemäss Art. 22 in Verbindung mit Art. 138 UVV ein zwingend zu versichernder Mindestverdienst von CHF 66'690.-" gegolten habe. Weder ist diese Aussage dem angefochtenen Urteil zu entnehmen, noch entspricht sie der damaligen Rechtslage. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Mindestverdienst für Selbstständigerwerbende in der freiwilligen Versicherung ist vielmehr erst seit der per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Fassung von Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 138 UVV massgebend (vgl. BGE 148 V 286 E. 8.1 mit Hinweisen). Als versicherter Verdienst gilt für die Rentenbemessung grundsätzlich der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). Bei Selbstständigerwerbenden in der freiwilligen Versicherung betrug der minimal zu versichernde Verdienst nach Art. 22 aAbs. 1 (in der hier anwendbaren, vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1999 gültig gewesenen Fassung; vgl. dazu BGE 148 V 286 E. 8.1) in Verbindung mit aArt. 138 UVV (in der bis zum 31. Dezember 2015 gültig gewesenen Fassung) im Jahr vor dem Unfall (1999) jedoch bloss Fr. 48'600.-. Dieser Betrag entsprach der Deckungsvariante A, welche die Suva dem Beschwerdeführer 1997 angeboten und Letzterer damals ausgewählt hatte.

E. 4.2.2

Mit Blick auf die besonderen Umständen des hier zu beurteilenden Sachverhalts entschied das Bundesgericht, dass dieser vereinbarte Vorunfallverdienst von Fr. 48'600.- unter den - hier erfüllten - Voraussetzungen von BGE 148 V 286 E. 9.3.8 an die geschlechtsspezifisch ausgewiesene Nominallohnentwicklung im angestammten Tätigkeitsbereich in analoger Anwendung von Art. 24 Abs. 2 UVV auf die freiwillige Versicherung anzupassen sei. Dass die Suva bei der Ermittlung des für die Rentenbemessung massgebenden versicherten Verdienstes von Fr. 58'729.- in Anwendung der neuen Rechtsprechung Bundesrecht verletzt hätte, ist nicht ersichtlich und legt der Beschwerdeführer nicht dar. Zudem zeigt er nicht auf und finden sich keine Anhaltspunkte dafür, weshalb die Voraussetzungen erfüllt sein sollten, von der erst jüngst geänderten Rechtsprechung (BGE 148 V 286) abzuweichen (vgl. zu den Voraussetzungen einer Praxisänderung: BGE 145 V 304 E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde des Versicherten unbegründet und folglich abzuweisen. Demgegenüber ist die Beschwerde der Suva gutzuheissen und das angefochtene Urteil entsprechend abzuändern.

E. 5

Der in beiden Beschwerdeverfahren (8C_457/2023 und 8C_469/2023) unterliegende Versicherte hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.